

Sitzungsvorlage

Nr. 2022/194

Beschlussvorlage

Wahl des Kreisjägermeisters und eines Stellvertreters sowie des Jagdbeirates

Kreisausschuss	25.04.2022	TOP
Kreistag	02.05.2022	TOP

Beschlussvorschlag:

1. **Auf Vorschlag der Landesjägerschaft Niedersachsen wird für die geltende Wahlperiode Herr/Frau, zum/r Kreisjägermeister/in gewählt.**
2. **Als Mitglied des Kreisjagdbeirates und damit zum stellv. Kreisjägermeister/in wird Herr/Frau gewählt.**

Sachverhalt:

1. Wahl einer Kreisjägermeisterin oder eines Kreisjägermeisters

Der Kreistag hat nach § 38 Abs. 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) auf Vorschlag der anerkannten Landesjägerschaft für die Dauer seiner Wahlperiode eine Kreisjägermeisterin oder einen Kreisjägermeister zu wählen und dabei § 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes entsprechend zu berücksichtigen (Kreisjägermeisterin/Kreisjägermeister muss in Besitz eines Jahresjagdscheines sein und einen solchen schon vorher während dreier Jagdjahre besessen haben). Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister wird ehrenamtlich tätig und berät die Jagdbehörde bei jagdlichen Belangen. Sie/Er beruft den Jagdbeirat zu Sitzungen ein und leitet diese (§ 39 Abs. 2 NJagdG). In Ermangelung eines entsprechenden Vorschlages zur konstituierenden Sitzung des Kreistages am 08.11.2021 wurde der bisherige Kreisjägermeister Herr Gebhard Schüssler längstens bis zum Ablauf des 30.04.2022 mit Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Kreisjägermeisters kommissarisch beauftragt.

2. Wahl eines Mitgliedes des Jagdbeirates

Der Jagdbeirat wird gemäß § 39 Abs. 1 NJagdG bei der Jagdbehörde aus der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister und 6 weiteren Mitgliedern gebildet. Die weiteren 6 Mitglieder sind vom Kreistag ebenfalls für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages zu wählen und zwar auf Vorschlag

- Der Landwirtschaftskammer je eine Person für
 - a) Die Landwirtschaft
 - b) Die Forstwirtschaft
 - c) Die Jagdgenossenschaften.
- Der anerkannten Landesjägerschaft eine Person
- Der Naturschutzbeauftragten eine Person
- Des Beratungsforstamtes eine Person.

Die Bildung der Jagdbeiräte in den Ländern ist durch § 37 Abs. 1 Bundesjagdgesetz zwingend vorgeschrieben. Den Gremien müssen Vertreter der in erster Linie von den Hegezielen des Bundesjagdgesetzes betroffenen Bereiche mit zum Teil stark gegensätzlichen Interessenanlagen angehören. Aufgabe der Mitglieder ist es, bei wesentlichen die Jagd betreffenden Entscheidungen sachverständig mitzuwirken.

Die Mitglieder des Jagdbeirates sind in der Konstituierenden Sitzung des aktuellen Kreistages mit Ausnahme des Kreisjägermeisters und des von der Landesjägerschaft vorgeschlagenen Mitgliedes, gewählt worden. Von der Landesjägerschaft Niedersachsen lag bisher hierzu kein Vorschlag vor.

Wahlvorschläge

Kreisjägermeister:

Die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. hat mit Schreiben vom2022
Herrn
vorgeschlagen.

Jagdbeirat:

Die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. hat mit Schreiben vom2022 als Vertreter der
Jäger und damit zum Stellvertreter der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters (§ 38
Abs. 4 NJagdG)
Herrn
vorgeschlagen.

Die vorgeschlagenen Personen erfüllen die erforderlichen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 5
BJagdG).

Anlagen:

keine

Klimawirkung:

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:

- nicht beratend begleitet
- beratend begleitet
- mitgezeichnet

Finanzielle Auswirkungen:

Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung gem. Satzung
